

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

21. Dezember 2020
Bru/Del

A 407 / 2020

Corona: Verbot von Flügen aus dem VK und neue NRW-Einreiseverordnung für Ein- und Rückreisende aus dem VK und Südafrika

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Meldungen über mutmaßlich deutlich ansteckendere Corona-Virusmutationen im Vereinigtem Königreich und Südafrika haben die Bundes- und die NRW-Landesregierung kurzfristig am Sonntag, den 20. Dezember 2020 Maßnahmen ergriffen, die einer Verbreitung der neuen Mutation in Deutschland entgegenwirken sollen.

1. Verbot von Flügen aus dem VK

Mit Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020 (**Anlage 1**) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein Verbot von Flügen aus dem Vereinigtem Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet.

Ausnahmen vom Flugverbot sind:

- a) Flüge zur Rückführung von Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind sowie ihrer Crews aus dem Vereinigten Königreich.
- b) Reine Post- oder Fracht- oder Leerflüge.
- c) Flüge mit medizinischem Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit.

Die Allgemeinverfügung ist am 21. Dezember 2020, 0:00 Uhr in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

2. NRW-Einreiseverordnung für Ein- und Rückreisende aus dem VK und Südafrika

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat aktuell eine gesonderte Corona-Einreiseverordnung für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika veröffentlicht (**Anlage 2**).

- Absonderungspflicht: Die neue Einreiseverordnung regelt, dass sich Einreisende aus dem Vereinigtem Königreich und Südafrika grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne begeben und damit absondern müssen, vgl. § 1 Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Personen, die seit dem 11. Dezember 2020 nach NRW eingereist sind, vgl. § 1 Abs. 2.
- Testpflicht: Zudem müssen sich die betroffenen Personen höchstens 24 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise (sog. Einreisetestung) sowie fünf Tage nach der Einreise auf das Coronavirus testen lassen, vgl. § 2 Abs. 1 und 2. Ist das Ergebnis der Testung am fünften Tag nach der Einreise negativ, endet damit die Absonderungspflicht.
- Meldepflicht: Ein- und Rückreisende sind verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und dieses über ihre Einreise, das Einreisedatum, ihren aktuellen Aufenthaltsort sowie das Auftreten typischer Infektionssymptome zu informieren, vgl. § 1 Abs. 3. Dies gilt nicht, soweit eine digitale Einreiseanmeldung (unter www.einreiseanmeldung.de/) vorgenommen worden ist.
- Ausnahmen: Die Einreiseverordnung regelt in § 3 Ausnahmen:

Abs. 1: Durchreisen (auch hier gilt Pflicht zur Einreisetestung)

Abs. 2: Die zuständige örtliche Gesundheitsbehörde kann bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses einer Einreisetestung Ausnahmen von der Absonderungspflicht zulassen für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung u.a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unabdingbar ist, wenn die Unabdingbarkeit u.a. durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt worden ist.

Abs. 3: Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, haben darüber hinaus eine Einreisetestung vorzunehmen, wenn sie das Transportmittel für über 30 Minuten verlassen wollen; bis zur Vorlage des Testergebnisses gilt eine Maskenpflicht. Über einen Aufenthalt von mehr als 48 Stunden ist die zuständige untere Gesundheitsbehörde zu informieren.

- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den obigen Pflichten nicht nachkommt, handelt gemäß den Regelungen des § 4 ordnungswidrig.

Die neuen Regelungen sind am 21. Dezember 2020 in Kraft getreten und sollen mit Ablauf des 17. Januar 2021 außer Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)